

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Agrarausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE
- Drucksache 8/405 -

Die Agrarförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern weiterentwickeln und erneuern

A Problem

Landwirtschaftliche Aktivitäten haben große Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit und die Bodenstruktur, die Gewässer, auf Treibhausgasemissionen und am Ende auch auf die biologische Vielfalt der Kultur- und Naturlandschaften.

Vor diesem Hintergrund sind mit der Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2023 und der damit einhergehenden Überarbeitung des Strategieplans Deutschlands die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) sowie die Agrarinvestitionsförderprogramme (AFP) zwingend anzupassen, damit Umwelt- und Naturschutzziele erreicht werden sowie eine betriebswirtschaftlich auskömmliche Landbewirtschaftung und -nutzung möglich sind.

B Lösung

Die neue Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) wird weiterhin auf zwei Säulen stehen, bringt aber einige Änderungen mit sich. So werden über die erste Säule die Basisprämie zur Einkommensunterstützung unter Einhaltung der Konditionalität, die gekoppelte Tierprämie, die Junglandwirte- und Umverteilungsprämie sowie Prämien für die freiwilligen Öko-Regelungen (Eco-Schemes) an die Landwirte gezahlt. Über die zweite Säule wird der ländliche Raum gefördert und gestärkt. Dazu gehört auch, dass die Landbewirtschaftung umweltschonender und nachhaltiger wird.

Mit gezielten Programmen werden unter anderem auch Klima- und Umweltschutzmaßnahmen gefördert. Für Mecklenburg-Vorpommern stehen mit den Umschichtungsmitteln aus der ersten Säule ca. 650 Mio. Euro zur Verfügung. Ein Teil der ELER-Mittel wird wieder in Agrarumwelt- und Klimaschutzprogramme fließen. Aufgrund der hohen Akzeptanz und Annahme der bisherigen Förderprogramme besteht das Potenzial, mit weiteren Angeboten die landwirtschaftlichen Produktionen umwelt-, klima- und tiergerechter zu machen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Agrarausschuss, in Ziffer II des Antrages der Fraktionen der SPD und DIE LINKE die Nummer 2 dergestalt zu fassen, dass die Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung von Grünland als AUKM so zu gestalten ist, dass die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen mit dem vorrangigen Ziel der Beweidung erfolgt oder der Futtergewinnung für Raufutterfresser dient. Dabei ist die Förderung des Ökolandbaus auf Grünland an einen Mindesttierbesatz zu binden.

Einvernehmen im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE auf Drucksache 8/405 mit folgender Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Ziffer II Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung von Grünland als AUKM ist so zu gestalten, dass die Bewirtschaftung mit dem vorrangigen Ziel der Beweidung erfolgt oder zur Futtergewinnung für Raufutterfresser dient. Die Förderung des Ökolandbaus auf Grünland ist an einen Mindesttierbesatz zu binden.“.

Schwerin, den 8. Juni 2022

Der Agrarausschuss

Dr. Sylva Rahm-Präger
Vorsitzende und Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Sylva Rahm-Präger

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE „Die Agrarförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern weiterentwickeln und erneuern“ auf Drucksache 8/405 während seiner 13. Sitzung am 9. März 2022 beraten und zur Beratung an den Agrarausschuss überwiesen.

Während der erstmaligen Beratung des Antrages der Fraktionen der SPD und DIE LINKE in seiner 9. Sitzung am 27. April 2022 hatte sich der Agrarausschuss einstimmig darauf verständigt, die Beratungen spätestens im Juni 2022 abzuschließen.

Der Agrarausschuss hat den Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE in seiner 13. Sitzung am 25. Mai 2022 abschließend beraten und einvernehmlich, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und einer Stimme seitens der Fraktion der CDU sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und FDP und einer Stimme der Fraktion der CDU, empfohlen, den Antrag entsprechend der Beschlussempfehlung anzunehmen.

II. Ergebnisse der Beratungen des Agrarausschusses

Allgemeines

Seitens der Fraktionen der SPD und DIE LINKE wurde zum Antrag ausgeführt, das eine Neuausrichtung der Landwirtschaft in der Europäischen Union angesichts der klima-, umwelt- und naturschutzpolitischen Prämissen sowie in Anbetracht der weltweiten Auswirkungen des Ukrainekrieges zwingend notwendig sei. In diesem Zusammenhang müsse auch die weltweite Ernährungslage berücksichtigt werden.

Zwar habe das Land in der jüngeren Vergangenheit viele beispielhafte Maßnahmen umgesetzt, müsse aber kurzfristig auf die neuen Herausforderungen reagieren. Dies seien insbesondere die geplanten Veränderungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), für die Deutschland bereits einen Strategieplan bei der Europäischen Kommission vorgelegt habe. Dieser müsse aber kurzfristig geändert werden und die genauen Auswirkungen auf das Land seien somit noch nicht absehbar.

Insgesamt wolle man es durch spezifische, auf das Land zugeschnittene Programme den landwirtschaftlichen Betrieben ermöglichen, ökologischer und nachhaltiger zu wirtschaften. Dazu wolle man im Rahmen der GAP ab 2023 alle Möglichkeiten nutzen.

Gerade der Grünlandbewirtschaftung komme in diesem Zusammenhang eine zentrale Bedeutung zu.

Um die Ziele zu erreichen, seien gerade die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) sowie die Agrarinvestitionsförderungsprogramme (AFP) der EU wichtige Instrumente, die im Rahmen der GAP neue Möglichkeiten für die Bundesländer böten.

Anträge der Fraktionen

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte in der 13. Sitzung des Agrarausschusses nachfolgende Anträge gestellt, die sich im Wesentlichen an die Empfehlungen der Umweltverbände im Land angelehnt haben:

1. In der Ziffer I wird in der Angabe 2 Satz 3 das Wort „Verringerung“ durch das Wort „Vermeidung“ ersetzt.

Zur Begründung hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgeführt, dass nur eine Vermeidung von Einträgen in aktuell stark mit Pflanzenschutzmitteln und Düngerrückständen belasteten Gewässern die notwendigen Minderungseffekte nach sich ziehe, wenn AUKM entwickelt würden, die einen Verzicht auf Pflanzenschutz- und chemisch-synthetischen Düngemitteln vorsähen. Lediglich eine Verringerung der Einträge reiche nicht aus.

Hierzu hat die Fraktion der CDU ausgeführt, dass die Verwendung des Begriffs „Vermeidung“ auf ein Verbot des Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes hinauslaufen könne. Wenn die ökologischen Programme der Europäischen Union bereits den Einsatz von Hilfsmitteln einschränkten, mache es wenig Sinn, im Land zusätzliche Umweltmaßnahmen/-kriterien einzuführen, da sich diese sogar kontraproduktiv auswirken könnten. Insofern sei der Begriff „Verringerung“ die bessere Wahl. Dieser Bewertung hatten sich die Fraktionen der SPD und DIE LINKE angeschlossen, denn Ziel sei eine deutliche Verringerung des Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes. Dennoch gebe es Flächen, auf denen dies unverzichtbar sei.

Abschließend hat der Ausschuss den Antrag 1 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE, FDP, bei Zustimmung durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

2. In der Ziffer II wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:

- „2. Die Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung von Grünland als AUKM ist so zu gestalten, dass die Bewirtschaftung mit dem vorrangigen Ziel der Beweidung erfolgt. Die Förderung des Ökolandbaus auf Grünland ist wieder an einen Mindesttierbesatz zu binden und nicht an viehlose Betriebe auszureichen.

Um einen maximal positiven Einfluss auf Biodiversität, Gewässerschutz und Bodenleben (Humus, Klima) zu erreichen, ist AUKM-gefördertes Grünland generell nach folgenden Maßgaben zu bewirtschaften: vorrangig Beweidung, anderenfalls gestaffelte oder späte Schnittzeitpunkte; maximal zwei Mähnutzungen mit Nutzungspausen; der Ausschluss von Umbruch, Pflanzenschutzmitteln und Düngergaben.“

Zur Begründung hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgeführt, dass mit der beantragten Änderung klargestellt werden solle, dass die Beweidung von Grünland der reinen Schnittnutzung vorzuziehen sei, da der Rückgang der Beweidung aufgefangen werden müsse. Insbesondere bei der Förderung des Ökolandbaus müsse dem Trend entgegengewirkt werden, dass Betriebe ohne Tierbestand Prämien für Grünlandnutzungen aus den AUKM bezögen (Mitnahmeeffekte). Zudem solle die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf AUKM-gefördertem Grünland generell ausgeschlossen werden.

Eine Beweidung sei der Mahd grundsätzlich vorzuziehen, weil Schnittgut, gerade von Betrieben ohne Tierproduktion, des Öfteren nicht genutzt werde und liegenbleibe. Dies führe zu zusätzlichen Treibhausgas-Emissionen sowie zu Gewässerbelastungen. Zudem könne eine ausschließliche Weidetierhaltung zu einer Verbesserung der Biodiversität führen. Wichtig sei vor allem, dass eine Mahd so spät wie möglich erfolge.

Vonseiten des Fachressorts wurde zum Antrag 2 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgeführt, dass eine generelle Beweidung von Flächen ohne Mahd nicht befürwortet werde, da so nicht ausreichend Futter produziert werden könne. So müssten in witterungsbedingt schlechten Jahren teilweise ökologische Vorrangflächen (ÖVF-Flächen) zur Futtergewinnung wieder freigegeben werden. Insbesondere das wolle man vermeiden. Darüber hinaus gebe es bei der naturschutzgerechten Grünlandförderung unterschiedliche Förderkulissen, die unterschiedliche Schnittzeitpunkte, Beweidungsformen sowie den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln berücksichtigten. All das sowie die Grünlandprogramme habe man mit den Umweltverbänden intensiv erörtert. Im Ergebnis könnte konstatiert werden, dass die Rahmenbedingungen im Hinblick auf die erklärten Schutzziele sehr feingliedrig ausdifferenziert seien. Dabei werde der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln aber nicht ausgeschlossen. Beim „Strip-Till-Verfahren“ sei dies sogar notwendig. Grundsätzlich verfolgten die Agrarumweltprogramme eine Verringerungsstrategie.

Seitens der Ausschussmitglieder wurde dargelegt, dass das europäische Fördersystem nicht ohne Grund sehr feingliedrig sei, weil die standortspezifischen Rahmenbedingungen (z. B. Wasserverfügbarkeit, Bodenart, Schutzgebiete, etc.) sehr unterschiedlich seien. Sinnvoll sei auch die Arbeitsteilung zwischen den Betrieben im Rahmen der naturschutzgerechten Grünlandnutzung. Zudem werde Schnittgut in der Regel verwertet. Im Ergebnis sei eine vorrangige Beweidung von Flächen eher ein theoretischer Ansatz bzw. hauptsächlich für kleinere Betriebe geeignet. Betriebe hätten insgesamt nur wenige Auswahlmöglichkeiten.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten vor diesem Hintergrund den Antrag gestellt, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzuändern, wobei auf die im Antrag aufgeführte Aufschlüsselung von Kriterien verzichtet werden solle, um den Spielraum von Landwirten nicht unnötig einzuengen:

Ziffer II Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung von Grünland als AUKM ist so zu gestalten, dass die Bewirtschaftung mit dem vorrangigen Ziel der Beweidung erfolgt oder zur Futtergewinnung für Raufutterfresser dient. Die Förderung des Ökolandbaus auf Grünland ist an einen Mindesttierbesatz zu binden.“

Dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu ändern, hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und einer Stimme seitens der Fraktion der CDU sowie der Fraktion DIE LINKE, bei Ablehnung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, einer Stimme seitens der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, mehrheitlich zugestimmt.

Dem so geänderten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuss einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD, einer Stimme seitens der Fraktion der CDU sowie den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, einer Stimme der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, einvernehmlich zugestimmt.

3. In der Ziffer II wird die Nummer 3 wie folgt gefasst:

- „3. Die landwirtschaftliche Tierhaltung in Mecklenburg-Vorpommern ist bei Investitionen in tiergerechte Haltungssysteme über AFP zu unterstützen. Insbesondere Außenklimabedingungen, Weidegang und Auslaufhaltung sind in den Fokus neuer Förderungen zu nehmen. Der Tierbesatz darf 2 GV/ha der Betriebsfläche (inclusive Pacht) nicht überschreiten. Der Betrieb muss 75 Prozent seiner Futtermittel auf den zum Betrieb gehörenden Flächen (inclusive langfristiger Pacht) inclusive Eiweißfutter und mit Fruchtfolgen erzeugen. Einstreuhaltung und Auslauf/Weidegang sollen verpflichtend sein. Es sind allein Betriebe zu fördern, die Bestandsobergrenzen je Betrieb und Standort nach Richtwerten der standortbezogenen Umweltverträglichkeits-Vorprüfung (UVP) einhalten, d. h. maximal 15 000 Legehennen, 30 000 Junghennen, 30 000 Mastgeflügel, 15 000 Truthühner, 600 Rinder, 500 Kälber, 1 500 Mastschweine, 560 Sauen, 4 500 Ferkel.“

Zur Begründung hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgeführt, dass die beantragten Änderungen eine Konkretisierung der Vorgaben seien, die eine Förderung von Betrieben mit konzentrierten Tierbeständen sicher ausschlossen und die Bodengebundenheit der Nutztierhaltung sicherstellten. Ziel solle es sein, insbesondere kleine Betriebe zu fördern, da diese häufig umweltgerechter wirtschafteten. Man wolle nicht das Baurecht konterkarieren, sondern eine Förderung von Betrieben ermöglichen, die unterhalb der Grenze für eine Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht (UVP-Pflicht) lägen. UVP-pflichtige Unternehmen sollten von einer Förderung aber generell ausgeschlossen werden. Zudem sollen standortnahe Flächen bevorzugt werden, um 75 Prozent der benötigten Futtermittel auf eigenen Flächen zu erzeugen. Dies diene der Veredlung. Die logische Konsequenz sei, dass beim Flächenentfall der Tierbesatz reduziert werden müsse. Zudem seien Futtermittelimporte zur Aufrechterhaltung eines hohen Tierbestandes umwelt- und klimapolitisch nicht zielführend.

Vonseiten des Fachressorts wurde zum Antrag 3 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgeführt, dass eine Obergrenze von zwei Großvieheinheiten pro Hektar (GV/ha) bereits seit 2012 im Land bestehe und somit auch als Fördergrenze im AFP-Bereich definiert sei. Und seinerzeit sei man mit dieser Grenze vielen anderen Bundesländern voraus gewesen. Derzeit überlege sogar der Bund, die Bodengebundenheit der Landwirtschaftsbetriebe einzuführen. Darüber hinaus werde die Produktion von Legehennen und Mastgeflügel ohnehin seit Jahren nur noch im Premiumbereich mit ökologischer Haltung gefördert. Nur diejenigen Betriebe erhielten Fördermittel, die auch eine Baugenehmigung hätten. Haltungsgrenzen würden durch die Umweltverträglichkeitsprüfung gezogen. Zudem gelte die Förderung ausschließlich für landwirtschaftliche Betriebe, die als kleine und mittlere Unternehmen (KMU) geführt würden; eine rein gewerbliche Haltung von Tieren sei damit ausgeschlossen. Und der maximale Förderbetrag liege bei 3 Mio. Euro. Da allein die Investitionskosten für eine Kuh bei 1 000 Euro lägen, werde dadurch die Anzahl der Tiere begrenzt. Insofern sehe man keine Notwendigkeit, die Förderkriterien und damit das System zu verändern.

In Bezug auf die von der Tierproduktion erforderliche Flächenverfügbarkeit und den daraus resultierenden Problemen wurde vom Fachressort dargelegt, dass von Umweltverbänden vorgeschlagen worden sei, Vertrags- und Pachtflächen aus der Förderung herauszunehmen. Dies werde jedoch aus fachlichen Gründen abgelehnt, weil die Flexibilität der Tierhalter im Land zu stark eingeschränkt würde. Denn der eigene Futteranbau reiche nicht aus und demnach würde sich der Nutzungsdruck auf die Pachtflächen erhöhen. Insofern werde bei der Pachtvergabe landeseigener Flächen versucht, investitionswilligen und bereits tierhaltenden Betrieben ausreichende Flächen zur Verfügung zu stellen, um deren Weiterbetrieb zu ermöglichen. Diese Praxis werde aber dadurch erschwert, dass der Konkurrenzdruck auf die Flächennutzung zunehme. Ziel sei, die Veredlungswirtschaft und Tierproduktion im Land zu halten.

Wichtig sei, dass Maßnahmen in der Praxis anwendbar, kontrollierbar und zudem auch noch leistbar seien. Je mehr Kriterien es gebe, desto schwieriger werde es. Vor diesem Hintergrund plane die Bundesregierung einen grundsätzlichen Umbau der Nutztierhaltung in Deutschland. Die Borchert-Kommission habe zwar in der vergangenen Legislaturperiode damit begonnen, jedoch würden Betriebe derzeit Investitionsentscheidungen verschieben, weil man auf Vorgaben des Bundes warte. Grundsätzlich werde aber von einem Rückgang der Tierproduktion ausgegangen, um die Auflagen erfüllen zu können. Vor diesem Hintergrund werde empfohlen, die Änderungen auf der Bundesebene abzuwarten, anstatt auf der Landesebene vorzupreschen.

Seitens der Ausschussmitglieder wurde konstatiert, dass die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erhobenen Forderungen nachvollziehbar seien, jedoch durch die gängige landwirtschaftliche Praxis im Land bereits erfüllt würden und zudem über die Forderungen des Antrages 3 hinausgingen. Zudem müsse angesichts des Kostendrucks und der Optimierung von Abläufen auch eine Arbeitsteilung zwischen den Betrieben berücksichtigt werden. Manche Betriebe konzentrierten sich auf die Futtermittelproduktion, hingegen andere auf die Tierproduktion. Es könne nicht nur Allround-Betriebe geben, die sich selbst versorgten und innerbetriebliche Kreisläufe aufwiesen.

Darüber hinaus wurde von den Fraktionen der SPD und DIE LINKE dargelegt, dass eine bodengebundene Tierproduktion wichtig sei und an den zwei GV/ha festgehalten werden solle. Die im Änderungsantrag detaillierte Aufschlüsselung werde aufgrund der unbefriedigenden Praktikabilität jedoch abgelehnt. Es müsse europa- und deutschlandweit einheitliche Kriterien geben.

Die Fraktion der CDU hat dazu ausgeführt, dass sie an den einheitlichen Kriterien festhalten wolle und von den Planungen der Borchert-Kommission überzeugt sei. Es müsse einheitliche Kriterien in Deutschland und Europa geben, damit der Wettbewerb nicht verzerrt werde.

Abschließend hat der Ausschuss den Antrag 3 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und der FDP, bei Zustimmung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zur Beschlussempfehlung insgesamt

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD, einer Stimme seitens der Fraktion der CDU, der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, einer Stimme seitens der Fraktionen der CDU und der FDP dafür votiert, dem Landtag zu empfehlen, den Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE auf Drucksache 8/405 mit der Maßgabe der in der Beschlussempfehlung aufgeführten Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 8. Juni 2022

Dr. Sylva Rahm-Präger
Berichterstatterin